

FÖRDERVEREIN DER GEMEINSCHAFTSSCHULE KARLSBAD-WALDBRONN e.V. SATZUNG

Fassung vom 30.03.2004, geändert am 01.07.2006
geändert 2007 - geändert 2011 - geändert 2016

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein der Gemeinschaftsschule Karlsbad - Waldbronn e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in Karlsbad.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim (VR 360827) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein setzt sich für das Wohl der Schulkinder an der Gemeinschaftsschule Karlsbad - Waldbronn ein. Sein Ziel ist die Betreuung, Integration und Förderung von Kindern im schulischen wie auch im außerschulischen Bereich.
2. Zu diesem Zweck können Veranstaltungen organisiert werden.
3. Es können Kurse (z.B. Arbeitsgemeinschaften), Ausflugsfahrten und Veranstaltungen, die unterrichtsbegleitenden Charakter haben, unterstützt werden.
4. Der Verein ist behilflich bei der Beschaffung von Geräten und Materialien, die im Unterricht benötigt werden.
5. Der Verein kann alle Aktivitäten unterstützen, die dazu dienen, die Jugendpflege und Jugendfürsorge zu fördern.
6. Der Verein unterstützt Schülerinnen/Schüler bei schulischen Veranstaltungen mit Eigenbeitrag durch Übernahme von Kostenbeiträgen.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mittel für die genannten Zwecke verwirklicht.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Beitrag

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender, b) 2. Vorsitzender, c) Schriftführer d) Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zusammen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Abgestimmt wird in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
7. Der Vorstand setzt die in Punkt 2 genannten Aufgaben und Ziele durch Festlegung von Veranstaltungen und Aktionen um. Er entscheidet über die Verwendung von Fördermitteln und gewährt auf Antrag Unterstützungen von Einzelmaßnahmen.

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer 7.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Sie erfolgt schriftlich und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad und der Gemeinde Waldbronn.

4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche zuvor schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sie hat geheim und schriftlich zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erhält. In einem eventuell notwendigen zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9. Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren. Jährlich wird im Austausch ein Revisor neu gewählt.
2. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Die Revisoren haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Revisoren zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.
4. Ein Revisor kann bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall bestimmt der Revisor die Tagesordnung und leitet die Versammlung.

11. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
2. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

12. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen

- Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Karlsbad. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Gemeinschaftsschule Karlsbad - Waldbronn zu verwenden.

Die Satzung wurde am 30.03.2004 errichtet.

Die Satzungsänderung wurde am 25.10.2006 rechtswirksam geändert.

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung von 23.03.2007 erneut geändert.

Diese Änderungen werden nach Anerkennung durch das Amtsgericht Ettlingen wirksam.

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.11.2011 erneut geändert.

Diese Änderungen werden nach Anerkennung durch das Amtsgericht Ettlingen wirksam.

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2016 erneut geändert.

Diese Änderungen werden nach Anerkennung durch das Amtsgericht Mannheim wirksam.

Der Verein wurde am 26.05.2004 rechtswirksam in das

Vereinsregister – VR 827 – des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

Seit 2014 Führung des Vereinsregisters – VR360827 – durch das Amtsgericht Mannheim.